



Minijob – insgesamt nicht mehr als 400 EUR

Bei dem geringfügig entlohnten Minijob kommt es darauf an, dass der Arbeitnehmer regelmäßig im Monat nicht mehr als 400 Euro verdient.

Minijobs sind sozialversicherungsfrei, d.h., sie begründen keinen eigenen Sozialversicherungsschutz. Der **Minijobber** muss keine Beiträge zahlen. Er **verdient** in der Regel **brutto für netto**. Die Pauschalabgaben zur Sozialversicherung übernimmt der Arbeitgeber. Sämtliche Abgaben sind durch die vom Arbeitgeber pauschal zu entrichtenden Beiträge an die Bundesknappschaft (30%) abgegolten.

Darüber hinaus ist die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung vom Arbeitgeber durchzuführen. Dieser muss den Arbeitnehmer nach Feststellung des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Minijob-Zentrale anmelden.

Wer bereits ein sozialversicherungspflichtiges Hauptbeschäftigungsverhältnis ausübt, darf nur **einen** Minijob haben. Für alle anderen ist es durchaus zulässig, **mehrere Minijobs** auszuführen.

Bei mehreren Minijobs bleiben diese aber nur **abgabefrei, solange der Gesamtverdienst die 400-Euro-Grenze nicht übersteigt**. Wird bei Zusammenrechnung mehrerer 400-Euro-Minijobs die monatliche Grenze von 400 Euro überschritten, so handelt es sich nicht mehr um versicherungsfreie Minijobs. Vielmehr sind diese versicherungspflichtig bei der zuständigen Krankenkasse zu melden.

Damit der Arbeitgeber für die dann fälligen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers nicht haftet, lässt er sich in der Regel vom Arbeitnehmer bestätigen, dass dieser insgesamt nicht mehr als 400 Euro aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bezieht.

Die Krankenkassen empfehlen aktuell, diese **Bestätigung des Arbeitnehmers** nicht nur zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sondern **mindestens einmal jährlich neu einzuholen**. Zur Vermeidung von Haftungsfällen empfehlen wir dringend, diesem Hinweis der Krankenkassen zu folgen.

In der Anlage erhalten Sie eine Mustererklärung, die Sie sich bitte von jedem der bei Ihnen beschäftigten Mini-Jobber mindestens einmal je Jahr neu ausfüllen und unterzeichnen lassen.

Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gut und gerne.